



Marktgemeinde
Schlüßlberg

Bezirk Grieskirchen • Oberösterreich
4707 Schlüßlberg • Marktplatz 1

1

Az.: 851-0/2019-Fa

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schlüßlberg vom 12.12.2019, mit welcher die Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Schlüßlberg vom 08. November 2005 (in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.12.2018) abgeändert wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBI. Nr. 28/1958 und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Kanalanschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Anschlussgebühr erhoben.

§ 2 Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 3 € 24,99 mindestens aber pro anschlusspflichtiger Liegenschaft € 3.748,80.
2. Wird für ein unbebautes Grundstück die Kanalanschlussgebühr entrichtet, beträgt die Kanalanschlussgebühr € 3.748,80.
3. a) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Verbauung die Quadratmeteranzahl der verbauten Flächen, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der verbauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die über einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz verfügen, und die für Wohn-, Geschäfts- und Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage ebenfalls miteinzurechnen.
b) Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
c) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch Waschküchen, Sauna, Hallenbad, Kellerbars und Hobbyräume sowie die in den einzelnen Geschossen erforderlichen Verbindungsräume (Flur, Stiegenhaus, Windfang, etc.). Sollte im KG. lediglich die Waschküche als gebührenpflichtiger Raum ausgeführt werden, so werden die Verbindungsräume nicht berechnet.
4. Soweit nur Niederschlagsabwässer anfallen - und diese überhaupt im öffentlichen Netz abgeleitet werden können - werden Kleingärten
 - a) bis zu einer verbauten Fläche von 50 m² zur Gänze befreit,
 - b) bei größeren Bemessungsgrundlagen werden nur die Flächen über 50 m² in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen.

5. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 v.H. der Mindestanschlussgebühr nach den Abs. 1 zu entrichten.
6. Bei land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften werden jene Flächen, die der Lagerung landwirtschaftlicher Produkte oder der Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte dienen, sowie Flächen von Stallungen nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen.
7. Für Geschäfts- und Betriebsräume wird die Kanalanschlussgebühr
 - a) Nach dem Quadratmeterbetrag nach Abs. 1 festgestellt,
 - b) Für die verbauten Flächen, welche nicht für Wohnräume, Büros (inkl. Sanitär- und Sozialbereiche) Verwendung finden, wird - ausgenommen bei Betriebe gemäß Angaben unter Abs. 7, lit. c - hinsichtlich des Ausmaßes über 150 m² ein Abschlag von 80 v.H. gewährt.
 - c) Für Betriebe des Gast- und Schankgewerbes, Konditoreien, Fremdenbeherbergungsbetriebe, Servicestationen, Fleischhauereien, Bäckereien, Friseure, Wäschereien und milch- verarbeitende Betriebe wird kein Abschlag nach Abs.7, lit. b gewährt.
 - d) Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.
 - e) Für den Anschluss von Fleischhauereibetrieben und Schlachthöfen ergibt sich folgende Berechnung der Kanalanschlussgebühr:
 Der Durchschnitt der Jahressummen der letzten drei abgelaufenen Jahre der Schlachtungen von Großtieren ist durch 26 und jene von Kleintieren durch 52 zu dividieren. Die Summe der sich ergebenden Quotienten ist mit einem Betrag von € 423,68 (EWG) zu multiplizieren und ergibt das Produkt die Höhe der Kanalanschlussgebühr. Erhöht sich die Anzahl der durchgeführten Schlachtungen, so ist jedes Jahr eine Neuberechnung der Kanalanschlussgebühr durchzuführen. Übersteigt diese neue Kanalanschlussgebühr die für diesen Schlächtereibetrieb bereits entrichtet bzw. vorgeschriebene Kanalanschlussgebühr um mehr als 10 v.H., so ist der Differenzbetrag als Ergänzungsgebühr vorzuschreiben.
8. Bei nachträglicher Änderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßangabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, das bereits an das Kanalnetz angeschlossen ist und für welches seinerzeit die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke entrichtet wurde, ein Gebäude errichtet, so ist von der zu ermittelnden Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für unbebaute Grundstücke zu entrichtende Kanalanschlussgebühr abzusetzen. Für jene unbebauten Grundstücke, für die seinerzeit im Zuge der Kanalstrangerrichtung eine Gebühr von € 218,02 (damals ATS 3.000,00) als Baukostenzuschuss für die Kosten eines Haussammelschachtes geleistet wurde, wird festgelegt, dass dieser Beitrag im Falle einer späteren Bebauung nicht der jeweiligen Mindestanschlussgebühr entspricht, sondern der Beitrag durch Valorisierung aufgewertet wird.

- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Wohngebäudes durch Auf-, Ein- oder Umbau, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß den obigen Bestimmungen gegeben ist und die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Bei Änderung der verbauten Flächen von Geschäfts- und Betriebsgebäuden ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr unter Heranziehung der Bemessungsgrundlage nach § 2, zu errechnen.
Für Betriebe ist die Bemessungsgrundlage für die Ergänzungsgebühr nach Anwendung des Abs. 7 zu berücksichtigen.
 - d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach dem Absatz 8 findet nicht statt.
9. Durch die Bestimmungen der Kanalgebührenordnung sind privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Liegenschaftseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Gebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Liegenschaftseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Kanalanlage bescheidgemäß vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist in zwei gleich Großen Raten zu entrichten und zwar die erste Rate innerhalb eines Monats nach Zustellung des Verschreibungsbescheides und die zweite Rate innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Verschreibungsbescheides.
3. Ergibt sich bei der Verschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Liegenschaftseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Verschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht der Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Grundgebühr

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften (bebaute Grundstücke) haben für die laufende Bereitstellung der Einleitungsmöglichkeit eine jährliche Grundgebühr von € 27,-- zu entrichten.

2. Der Gemeindevorstand entscheidet in besonderen Härtefällen über Ermäßigungen oder Befreiungen betreffend die Grundgebühr gemäß Abs. 1.
Ein diesbezügliches Ansuchen ist gegebenenfalls schriftlich einzubringen.

§ 4a

Bereitstellungsgebühr:

1. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute (nicht mit einem Hauptgebäude im Sinne der Oö. Bauvorschriften bebaute) Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Das Ausmaß der Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich 24 Cent pro m² der Grundstücksfläche.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr beträgt

ab 01.01.2020€ 4,30

pro Kubikmeter aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

2. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung berechnet. Der Gemeinde steht es frei, durch geeichte Messgeräte den Wasserverbrauch in solchen Gebäuden zu messen.
3. a) Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaften, welche keinen Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage haben, können über Antrag von der Gemeinde eine Messeinrichtung (Wasserzähler) gegen Entgelt einer Zählermiete beziehen.
b) Die Messeinrichtung bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird im gesetzlich festgelegten Zeitraum geeicht. Die Kosten hierfür sind in der Zählermiete inkludiert.
Für Schäden durch Frost oder Heißwassereinfluss haftet der Liegenschaftseigentümer auf Kostenersatz.
c) Die Zählermiete beträgt jährlich € 13,08 und ist jährlich am 15.02. zu entrichten.
4. Sind für Liegenschaften, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder nur zum Teil nicht angeschlossen sind, keine Vergleichswerte nach Abs. 2 vorhanden oder kann keine geeignete Messeinrichtung eingebaut werden, so ist der Vorschreibung folgende Verbrauchsmenge zu Grunde zu legen:

Pro Person 40 m³ jährlich; Veränderungen der Personenanzahl werden erst mit dem Beginn des nächstfolgenden Monats wirksam.

5. Die Kanalbenützungsgebühr für Liegenschaften, von denen nur Niederschlagswässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m² Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz
ab 01.01.2002 € 36,48 jährlich.
6. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr für Fleischhauereibetriebe und Schlachthöfe wird wie folgt berechnet:
Nach Vorschreibung von drei gleich hohen Vierteljahresraten nach § 6 Abs. 6 dieser Verordnung erfolgt am Jahresende eine Festsetzung der Kanalanschlussgebühr nach den erfolgten Schlachtungen im abgelaufenen Jahr.
Hiebei ist vorerst die Höhe der Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 8 lit b festzustellen. 10 % dieser errechneten Kanalanschlussgebühr ergibt dann die Kanalbenützungsgebühr für das abgelaufene Jahr. Bereits entrichtete Teilzahlungsbeträge sind in Abzug zu bringen.
7. Bei jenen Liegenschaften, wo die Schwimmbadbefüllung über die Ortswasserleitung im Zuge der Bauausführung ohne eine Messung über den Wasserzähler erfolgt, wird die Kanalbenützungsgebühr laut Poolgröße laut der zum Zeitpunkt der Poolbefüllung geltenden Kanalbenützungsgebührensätze verrechnet.

Gleiches gilt auch für eine Poolbefüllung über einen Hausbrunnen bei einer möglichen Ableitung der Poolwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde.

8. Sollte bei einer an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Liegenschaft der Einbau einer Brauchwasseranlage erfolgen, welche die WC-Anlagen, Waschmaschinen und dergleichen mittels Brauchwasser versorgt, so ist für die Messung der eingeleiteten Brauchwassermenge eine geeignete Zähleinrichtung (geeichter Wasserzähler der Gemeinde) einzubauen. Für diesen Verbrauch erfolgt sodann die Kanalbenützungsgebühreneinschreibung zum jeweils gültigen Gebührensatz der Kanalgebührenordnung und ist zusätzlich eine Zählermiete gem. § 5 Abs. 3 c) zu entrichten. Sollte ein Einbau eines zusätzlichen Zählers nicht möglich sein bzw. vom Liegenschaftseigentümer nicht gewünscht werden, so erfolgt die Vorschreibung der gesamten Kanalbenützungsgebühr in Form einer Pauschale gemäß § 5 Abs. 4 (pro Person 40 m³ jährlich – Veränderungen der Personenanzahl werden erst mit dem Beginn des nächstfolgenden Monats wirksam).

Der Einbau einer derartigen Brauchwasseranlage ist vom Liegenschaftseigentümer unaufgefordert der Abgabenbehörde anzuzeigen.

§ 6

Entstehung des Abgabenanspruches und Zahlungsverpflichteter

1. Der Abgabenanspruch für die Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz. Geleistete Vorauszahlungen sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
2. Der Abgabenanspruch für eine ergänzende Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt, mit welchem die Rohbauarbeiten, die die Grundlage für die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr bildeten, vollendet sind. Für alle jene Bauvorhaben, welche derzeit noch im Bau sind und bei denen zumindest die Rohbauarbeiten vollendet

sind, entsteht der Abgabensanspruch für die Ergänzungsgebühr mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung.

Sollte im Zuge einer Überprüfung des angeschlossenen Objektes eine Veränderung der ursprünglichen Bemessungsgrundlage festgestellt werden, so entsteht der Abgabensanspruch für diese Ergänzungsgebühr mit dem Zeitpunkt der Feststellung der vorgenommenen Veränderungen.

3. Der Abgabensanspruch für die ergänzende Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 lit e entsteht jeweils am 15.01. jenes nachfolgenden Jahres, für das eine Überschreitung der Kanalanschlussgebühr um mehr als 10 v.H. ermittelt wurde.
4. Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.
5. Die Grundgebühr ist zum 15.02. jeden Jahres und die Bereitstellungsgebühr gemäß § 4a) ist zum 15.08. jeden Jahres als gesamter Jahresbetrag vorzuschreiben. (Es erfolgt keine Monatsteilung.)
6. Für die Kanalbenützungsgebühr gemäß § 5 Abs. 5 wird folgender Entstehungszeitpunkt des Abgabensanspruches festgelegt:
Am 15.03., 15.06. und 15.09. entsteht der Abgabensanspruch für drei gleich hohe Vierteljahresraten. Die Entstehung des Abgabensanspruches der letzten Rate wird mit 15.01. des nachfolgenden Jahres fixiert.
7. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes.
8. Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Bau-rechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 7

Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer mit derzeit 10 % enthalten.

§ 8

Inkrafttreten

Die Kanalgebührenverordnung in dieser Fassung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.



Der Bürgermeister:

[Handwritten signature]
(Klaus Höllerl)